

## **Satzung der Stadt Wittmund zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert am 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 348) zuletzt geändert am 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 17.10.2000, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07. Juli 2008, folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht	2
§ 3 Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)	2
§ 4 Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Inkrafttreten	3

## **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Stadt Wittmund auf denen Abwasser anfällt.

Im einzelnen wird der Geltungsbereich zeichnerisch in den **Plänen**<sup>1)</sup> gemäß Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

Ausgenommen sind

1. durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossene Grundstücke,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete) für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden,
3. bisher unbebaute Grundstücke, die in zukünftigen Bausatzungsbereichen liegen, für die ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage vorgesehen ist.

Für Grundstücke, für die laut der anliegenden Pläne ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage noch vorgesehen ist, wird die Abwasserbeseitigungspflicht bis zur Herstellung eines Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserkanalisation auf die Grundstückseigentümer übertragen, längstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die öffentliche Kanalisation nach dieser Satzung fertiggestellt werden soll. Als Fertigstellungsjahr gilt das in der Legende zum Detailplan angegebene Kalenderjahr. Sofern die Kanalisationsmaßnahmen einer Ortschaft über zwei Jahre geplant ist, gilt das Ende des letzten Kalenderjahres.

## **§ 2** **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Stadt Wittmund überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser aus Kleinkläranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das gesamte anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Kleinkläranlagen haben mindestens den Anforderungen der DIN 4261 Teil 1 zu genügen und sind durch die Nutzungsberechtigten entsprechend § 153 NWG zu errichten, zu betreiben und zu warten. Das gereinigte Abwasser ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den Auflagen der unteren Wasserbehörde in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser einzuleiten. Die für die Einleitung erforderliche Einleitungserlaubnis ist vor Beginn der Einleitung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittmund zu beantragen. Art und Bemessung der Anlage sowie das für die Einleitung vorgesehene Gewässer sind in den Antragsunterlagen darzustellen.

## **§ 3** **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die öffentliche Abwasseranlage (Kalkulationssicherheit)**

- (1) Für Grundstücke, auf denen nach Inkrafttreten der Satzung eine Kleinkläranlage satzungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert wird, kann für die Dauer von 15 Jahren kein Anschluss- und Benutzungszwang (§ 8 Nr. 2 NGO) an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde vorgeschrieben werden, wenn die Anlagen an den Stand der Technik angepasst oder entsprechend neu errichtet werden. Die Frist beginnt mit der Errichtung oder Anpassung der Kleinkläranlage.

- (2) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Wittmund ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dieses zulassen und die Stadt Wittmund einem freiwilligen Anschluss zustimmt. Die Abwasserbeseitigungspflicht geht mit dem Anschluss auf die Stadt über.

#### **§ 4**

##### **Zusammenwirken mit anderen Rechtsvorschriften**

- (1) Unberührt von dieser Satzung bleiben
- a) die Abwasserbeseitigungssatzung
  - b) die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserkanal)
  - c) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
  - d) die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe
- (2) Ebenfalls unberührt bleiben alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, namentlich die Vorschriften des NWG bezüglich der Zuständigkeiten und Befugnisse der Wasserbehörden.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Satzung keine Kleinkläranlage entsprechend den Mindestanforderungen der DIN 4261 errichtet und betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR<sup>2)</sup> geahndet werden.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Wittmund, den 17.10.2000

Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

##### Hinweise:

1. Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 149 (5) NWG wurde durch Verfügung des Landkreises Wittmund vom 12.12.2000 erteilt.
2. Die in § 1 der Satzung genannten Pläne können während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Wittmund, Zimmer 320, eingesehen werden.

---

<sup>1)</sup> Die Anlage 3 „Übersichtsplan“ wird ergänzt durch Beschluss des Rates vom 25.03.2003 - Inkrafttreten zum ...

<sup>2)</sup> Umstellung der Währung durch Ratsbeschluss vom 22.04.2002 – Inkrafttreten zum 01.01.2002